



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**63. Jahrgang**

**Ansbach, 15. August 2018**

**Nr. 8**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO, Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) .....	122
Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	122
Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7).....	123
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlängerung von Gleis 7 und die Errichtung des Zwischengleises 10 a im Hafen Regensburg durch die Bayernhafen Regensburg GmbH & Co. KG in 93055 Regensburg .....	124
<b>Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken</b>	
Satzung für das Berufsbildungswerk Bezirk Mittelfranken Hören, Sprache, Lernen mit Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung vom 26. Juli 2018 .....	125
Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Berufsausbildungswerk Mittelfranken mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, mit Sitz in Nürnberg vom 26. Juli 2018 .....	126
<b>Bekanntmachung der Zweckverbände</b>	
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Absberg, Fl.-Nrn. TF 382/0 und TF 383/0; Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche zur gewerblichen Baufläche sowie zur Wohnbaufläche, sowie der Herausnahme von Bauflächen in den Fluren „Loch“, „Berg am Stein“, „Kessel“ sowie im Bereich „Hohenwartweg“ - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB.....	127
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	128



## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

### **Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bay- erischen Bauordnung (BayBO)**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran- ken vom 30. Juli 2018 Gz. 34-4116-3-33-7**

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Bescheid vom 30.07.2018 (Gz. 34-4116-3-33-7) die am 07.06.2017 beantragte bauaufsichtliche Zustimmung gemäß Art. 73 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für nachfolgendes Vorhaben erteilt.

#### **Vorhaben:**

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)  
Neubau und Sanierung der Regionalstelle Mittelfranken und Nürnberg - 3. Teilbaumaßnahme; Abriss des Gebäudes Bärenschanze 8c, Neubau eines Parkhauses und Herrichten der Außenanlagen auf dem Grundstück Flur-Nr. 1 und 1/15, Gemarkung Kleinweidenmühle

#### **Antragsteller:**

Staatliches Bauamt Nürnberg, Postfach 47 57,  
90025 Nürnberg

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nach öffentlicher Bekanntmachung der Zustimmung beantragt werden. Der Antrag ist bei dem o. g. Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu stellen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### **Hinweis:**

Die Akten des Zustimmungsverfahrens können bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Raum F 104 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0981 53-1660 wird empfohlen.

Außerdem können die Planunterlagen während der allgemeinen Dienststunden beim Staatlichen Bauamt Nürnberg, Dienstgebäude Zollhof 6, 90443 Nürnberg, Raum 2.04 eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0911 24294-601 wird empfohlen.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 122

### **Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran- ken vom 31. Juli 2018 Gz. 55.1-8645**

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 der IAS-VO innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 IAS-VO von der Kommission erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach § 40f BNatSchG vorab öffentlich ausgelegt werden, so dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

**Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter**

<https://www.anhoerungsportal.de>

**von Montag, den 17. September 2018 bis Mittwoch, den 17. Oktober 2018 öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis zum 19. November 2018 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.**

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamtes für Umwelt in Augsburg und Hof, sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken sowie Unterfranken \* ab Montag, den 17. September 2018 bis Mittwoch, den 17. Oktober 2018 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

**Bei der Regierung von Mittelfranken erfolgt die öffentliche Auslegung im Zimmer Nr. 1.04, Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach.**

Zudem wird die Bekanntmachung im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) unter „Aufgaben“ - „Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz“ - „Aktuelles“ - „Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern über invasive Arten“ veröffentlicht.

Bis zum 19. November 2018 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das o. g. Internetportal vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

\* Adressen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt,  
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg

Bayerisches Landesamt für Umwelt,  
Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale

Regierung von Oberbayern,  
Maximilianstraße 39, 80538 München

Regierung von Niederbayern,  
Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

Regierung von Schwaben,  
Fronhof 10, 86152 Augsburg

Regierung der Oberpfalz,  
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Regierung von Oberfranken,  
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Regierung von Mittelfranken,  
Promenade 27, 91522 Ansbach

Regierung von Unterfranken,  
Peterplatz 9, 97070 Würzburg

MFrABI S. 122

### **Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7)**

#### **I.**

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015 – GVBl. S. 470) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 13.08.2018 die Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Dreizehnten Verordnung sind folgende Änderungen des Regionalplans der Region Nürnberg:

- Redaktionelle Anpassung des Regionalplans (u. a. Anpassung der Gliederung an die Gliederung des LEP (Landesentwicklungsprogramm))
- Streichung von (Teil-)kapiteln des Regionalplans, deren Grundlage im LEP entfiel
- Änderung Teilkapitel Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (bisher B I 1.3.1, künftig 7.1.3.1)
- Änderung Teilkapitel Regionale Grünzüge (bisher: B I 2.1, künftig: 7.1.3.2)
- Neuaufnahme Teilkapitel Trenngrün (künftig: 7.1.3.3).

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung der Dreizehnten Verordnung hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg liegt gemäß Art. 18 Satz 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 12:00 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Be-

kanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Planungsverband Region Nürnberg, Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Ansbach, 13. August 2018

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 123

**Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlängerung von Gleis 7 und die Errichtung des Zwischengleises 10 a im Hafen Regensburg durch die Bayernhafen Regensburg GmbH & Co. KG in 93055 Regensburg**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. August 2018, Gz. RMF-SG32-4354-9-116-13**

Für das beschriebene Verfahren ergibt sich aus § 9 UVPG i. V. m. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung, eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, und zwar in Gestalt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG). Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht folglich nicht. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Das Bauvorhaben umfasst die Verlängerung des Gleises 7 um 185 m und abzweigend vom bestehenden Gleis 10 die Anlegung des Zwischengleises 10 a

mit einer Länge von 238 m. Die geplante Baumaßnahme befindet sich im östlichen Bereich des Hafensbahnhofes zwischen den Anbindungsgleisen des Osthafens Südkai.

Das Bauvorhaben dient dazu, die bestehenden Verkehre flexibler abwickeln zu können und grundsätzlich zusätzliche Ausweichmöglichkeiten während Bauaktivitäten in anderen Bereichen des Hafensbahnhofs zu schaffen.

Die geplante Maßnahme wird aufgrund der geringen Eingriffe in den Naturhaushalt unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die vorhandenen Verkehrswege und Gewerbeanlagen nicht als erheblich i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG eingestuft. Die vom Vorhaben betroffenen Flächen wurden bereits seit vielen Jahrzehnten industriell und gewerblich genutzt. Die geplanten Ladegleise werden im offenen Gleisbett errichtet.

Mit Blick auf den Artenschutz erweist sich der direkte Eingriffsbereich und die unmittelbare Umgebung als offen und strukturlos, d. h. ohne Versteckmöglichkeiten. Demzufolge sind Eiablageplätze sowie Überwinterungsquartiere aufgrund der Bodenbeschaffenheit hinreichend unwahrscheinlich. Solche Bereiche werden von der Zauneidechse gemieden, sie werden allenfalls als Wanderstrecken genutzt, wobei Aufenthaltszeiten in den offenen Bereichen jeweils gering sind. Vor diesem Hintergrund sind Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Die beantragte Maßnahme kommt nicht in einem Schutzgebiet zum Liegen, liegt jedoch im 60-Meter-Bereich des Osthafens. Weiterhin besteht im Bereich der Baumaßnahme ein Eintrag im Altlastenkataster, welches mit niedrigster Untersuchungspriorität eingestuft worden ist. Bei Beachtung der Vorgaben zum Gewässer-, Abfall- und Bodenschutz ergeben sich jedoch keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die geplante Maßnahme verursacht keine schädlichen Auswirkungen durch Geräuschimmissionen, insbesondere nicht durch die auf den Gleisanlagen entstehenden Verkehrsgeräusche.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 124

## Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

### Satzung für das Berufsbildungswerk Bezirk Mittelfranken Hören, Sprache, Lernen mit Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Vom 26. Juli 2018

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung - BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) folgende

### Satzung

#### § 1

#### Träger und Rechtsstellung

- (1) Der Bezirk Mittelfranken betreibt und unterhält zur beruflichen Rehabilitation für Menschen mit den Förderbedarfen Hören, Sprache und Lernen das Berufsbildungswerk Bezirk Mittelfranken Hören, Sprache, Lernen (BBW HSL) als öffentliche Einrichtung.

Der Sitz der Einrichtung ist Nürnberg mit Außenstelle in Ansbach für den Förderschwerpunkt Lernen.

Das Berufsbildungswerk besteht aus den Ausbildungsbereichen für die Förderschwerpunkte Hören, Sprache und Lernen in Nürnberg und für den Förderschwerpunkt Lernen in Ansbach und einem Wohnbereich in Nürnberg sowie begleitenden Diensten.

- (2) Der Einrichtung ist die kommunale Berufsschule mit der Bezeichnung „Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkte Hören und Sprache, Nürnberg“ angegliedert.
- (3) Der Bezirk Mittelfranken ist außerdem aufgrund Art. 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Träger des Schulaufwands für die
- Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg mit der Bezeichnung „Alfred-Welker-Berufsschule“ und die
  - Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Ansbach mit der Bezeichnung „Robert-Limpert-Berufsschule“.

### § 2 Aufgaben

- (1) Die Einrichtung dient der Erstausbildung junger Menschen mit Behinderung, junger Menschen mit Beeinträchtigungen die nur mit besonderen, ausbildungsbegleitenden therapeutischen, pädagogischen, sozialen und integrativen Hilfen zu einem Berufsabschluss geführt werden können. Außerdem werden Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung durchgeführt. In der Berufsvorbereitung werden Arbeitserprobungen, Eignungsabklärungen und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) angeboten.
- (2) Zu den Aufgaben der Einrichtung zählen insbesondere
- a) Berufsvorbereitung
  - b) Berufliche Erstausbildung in stationärer und ambulanter Form
  - c) Berufliche Fort- und Weiterbildung
  - d) der Betrieb eines Wohnbereichs mit differenzierten Wohnformen
  - e) Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung
  - f) Sonstige Bildungsangebote

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Das Berufsbildungswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes des 2. Teiles der Abgabenordnung.

Das Berufsbildungswerk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Spenden für das Berufsbildungswerk dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (2) Der allgemeine Haushalt des Bezirks Mittelfranken erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Berufsbildungswerkes. Dies gilt nicht für betriebsinterne Verrechnungen. Der Bezirk Mittelfranken erhält bei Auflösung des Berufsbildungswerkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes nicht mehr als die eingezahlten Anteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Berufsbildungswerkes fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4

#### Leitung, Organisation

- (1) Die Leitung der Einrichtung ist der Direktorin bzw. dem Direktor übertragen.
- (2) Die Einzelheiten der Organisation der Einrichtung werden in Dienstanweisungen geregelt.

## **§ 5 Aufnahme in die Einrichtung**

Aufnahmevoraussetzungen sind:

- a) für alle unter § 2 Abs. 1 genannten Maßnahmen, dass ein Rehabilitationsträger die Durchführung einer Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation für erforderlich erklärt hat, eine Kostenzusage vorliegt und ein Maßnahmeplatz zur Verfügung steht. Unbeschadet rechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Bundesagentur für Arbeit werden Jugendliche mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen vorrangig aus dem Gebiet des Bezirks Mittelfranken, darüber hinaus nach Maßgabe von freien Plätzen aufgenommen.
- b) für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, dass die Bestimmungen der Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschulordnung - BSO-F) die Aufnahme vorsehen.
- c) für das Wohnen, dass die Unterbringung wegen der Teilnahme an einer in § 2 Abs. 1 genannten Maßnahme notwendig ist und die sonstigen Voraussetzungen nach Buchstabe a) vorliegen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer in betrieblicher Ausbildung bzw. Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA), die aufgrund ihrer Behinderung auf den Besuch der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkte Hören und Sprache oder Lernen angewiesen sind, werden ebenfalls in das Wohnen aufgenommen.

- d) für die berufliche Fort- und Weiterbildung eine berufliche Grundqualifizierung sowie im Einzelfall mit dem Rehabilitations- oder Kostenträger abzustimmende Nachweise einer beruflichen Praxis und Sicherstellung der Finanzierung.

## **§ 6 Beirat**

- (1) Ein Beirat kann durch den Bezirk Mittelfranken bestellt werden. Den Vorsitz im Beirat führt die/der Beauftragte des Bezirkstages für die Einrichtung als Vertretung des Bezirks.
- (2) Der Beirat regelt seinen Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Berufsbildungswerk Bezirk Mittelfranken vom 12. Mai 2016 außer Kraft.

Ansbach, 26. Juli 2018

Bezirk Mittelfranken  
Richard B a r t s c h  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 125

## **Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Berufsausbildungswerk Mittelfranken mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, mit Sitz in Nürnberg**

**Vom 26. Juli 2018**

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) folgende

### **S A T Z U N G :**

#### **§ 1**

Die Satzung für das Berufsausbildungswerk Mittelfranken mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, mit Sitz in Nürnberg vom 23. Oktober 2014 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 12/2014 S. 197) wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Ansbach, 26. Juli 2018

Bezirk Mittelfranken  
Richard B a r t s c h  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 126

## Bekanntmachung der Zweckverbände

### Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Absberg, Fl.-Nrn. TF 382/0 und TF 383/0; Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche zur gewerblichen Baufläche sowie zur Wohnbaufläche, sowie der Herausnahme von Bauflächen in den Fluren „Loch“, „Berg am Stein“, „Kessel“ sowie im Bereich „Hohenwartweg“**  
- **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 02.05.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Absberg, Fl.-Nrn. TF 382/0 und TF 383/0; Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche zur gewerblichen Baufläche sowie zur Wohnbaufläche beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich im Norden von Absberg nach dem Ortsausgang.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

#### Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Boden/Wasser:**

- finden sich in der Stellungnahme des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen (Technische Wasserwirtschaft) vom 14.02.2018  
es werden Aussagen getroffen zu: Verunreinigungen von Boden, Grundwasser oder anderen Gewässern durch wassergefährdende Stoffe
- finden sich in der Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckeberg-Gruppe vom 19.02.2018  
es werden Aussagen getroffen zu: Trinkwasser

#### Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Pflanzen/Tiere:**

- finden sich in der Stellungnahme des Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Untere Naturschutzbehörde) vom 14.02.2018  
es werden Aussagen getroffen zu: Biotop- und Artenschutz

#### Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaft:**

- finden sich in den Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 22.02.2018 und der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) vom 21.02.2018  
es werden Aussagen getroffen zu: Raumplanung

#### Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Mensch:**

- finden sich in den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 14.02.2018  
es werden Aussagen getroffen zu: Lärmschutz

Nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde zusätzlich die Herausnahme von Bauflächen in den Fluren „Loch“, „Berg am Stein“, „Kessel“ sowie im Bereich „Hohenwartweg“ mit in das Planblatt und die Begründung inkl. Umweltbericht eingearbeitet.

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**Donnerstag, 23.08.2018 bis Freitag, 21.09.2018**

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der VG Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 23. Juli 2018

Zweckverband Brombachsee  
Gez.  
Gerhard Wägemann  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 127

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Schneider

#### **Grundsteuer**

Kommentar

Informationsblatt, Stand: Mai 2018, Kostenlose Information

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hözl/Hien/Huber

#### **GO mit VGemO, LKrO und BezO für den Freistaat Bayern**

Kommentar

59. Aktualisierung, Stand: Mai 2018,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

#### **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**

Kommentar

132. Aktualisierung, Stand April 2018,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

#### **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)**

#### **Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)**

Kommentare

von Ministerialrat Dr. Udo Dirnacher und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth

18. Nachlieferung, Juni 2018

414 Seiten, 66,20 €

Gesamtwerk: 2.606 Seiten, 179,00 €

Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

#### **Organisationshandbuch für bayerische Behörden**

Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)/Informations- und Kommunikationstechnik

Bearbeitet von Ludwig Wiedemann, Ministerialrat a. D., Gauting und Gerhard Fritsch, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München

38. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Juni 2018, 172,82 €

Art.-Nr. 66208038

JURION Onlineausgabe, 21,36 €

Art.-Nr. 08251667

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

#### **Veterinär-Vorschriften in Bayern**

Vorschriftensammlung

147. Aktualisierung, Stand April 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Tanner/Paschen

#### **Apotheken-Vorschriften in Bayern**

97. Akt. Bund + 96. Akt. Land

87,50 €

ISBN 978-3-7692-7154-6

Deutscher Apotheker Verlag

### Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO -

Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing.

Bertram Walter, bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich

Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der

Technischen Universität München und Dr. jur. Heri-

bert Büchs, Ministerialrat a. D., beide ehemals bei der

Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministe-

rium des Innern, München

146. Aktualisierungslieferung, Juni 2018, 241,86 €

Art.-Nr. 66343146

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wuttig/Thimet

#### **Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht**

Kommentar

72. Aktualisierung, Stand: April 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

#### **Dienstrecht Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

227. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 15. Juli 2018, 120,15 €

Art.-Nr. 66190227

JURION Onlineausgabe, 14,85 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schreml/Bauer/Westner

#### **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**

Praktikerhandbuch

143. Aktualisierung, Stand: April 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber

#### **Bayerisches Personalvertretungsgesetz**

Kommentar mit Wahlordnung

159. Aktualisierung, Stand: 1. Mai 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

#### **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

Begründet von Gerhard Nitsche, ehemals Referent

beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Fortgeführt von Michael Baumann, München und

Dieter Mühlfeld, München

66. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand April 2018, 138,42 €

Art.-Nr. 66353066

JURION Onlineausgabe, 17,10 €

Art.-Nr. 08251272

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 128